Central-Blatt

für bas

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Bu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

الأسان المراجع والمراجع والمراجع

XXIV. Zahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. Juli 1896.

91 27.

Vornahme von Civilftands-Alten; - Entlassungen; --Inhalt: 1. Marine und Schiffahrt: Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung ber Schiffsmegbriefe in Deutschland und Desterreich-Ungarn . . . Seite 178 Boligei-Befen: Ausweisung von Auslandern aus bem 2. Boll- und Stener-Befen: Abanderung ber Bestimmungen über die Zollbehandlung der Berschnitt - Weine und Sandels- und Gewerbe Befen: Reues Berzeichnis ber .Mofte; - Abanderung ber Ausführungsvorschriften regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und ben jum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894; -- 216-Unforderungen der Reblaus-Ronvention entsprechend findung der Abfalle der Biererzeugung verarbeitenden erklärten Gartenbau- zc. Anlagen 178 Anhang. Befanntmachung, betreffent Borichriften für die demische Untersuchung bes Weines . . 197 3. Ronfulat-Befen: Ernenmungen; - Ermächtigung gur

1. Marine und Schiffahrt.

Bestimmungen

über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Desterreich-Ungarn.

Nachbem in Folge bes Intrastiretens der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 zwischen dem Deutschen Reich und Desterreich-Ungarn eine anderweitige Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe getroffen worden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handels-marinen, wie folgt, behandelt:

- 1. In deutschen Hasen werden die nationalen gemäß den Verordnungen des österreichischen und bes ungarischen Handelsministeriums vom 10. November 1891 ausgestellten Meßbriese österreichischer und ungarischer Segel- und Dampsichisse ohne Nachvermessung anerkannt.
- 2. In öfterreichisch=ungarischen Safen werden ohne Nachvermessung anerkannt:
 - a) die vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten nationalen Meßbriefe deutscher Segel- und Dampsichiffe,
 - b) die por diesem Zeitpunkte ausgestellten nationalen Meßbriefe deutscher Segel= und Dampf= schiffe, einschließlich ber nach §. 17 ber beutschen Schiffsvermessungsorbnung vom